

Kommunales Förderprogramm der Stadt Ingolstadt zur Durchführung kleinerer privater Baumaßnahmen im Rahmen der städtebaulichen Erneuerung für die Altstadt und an eingetragenen Baudenkmalern

1. Zweck der Förderung

Zweck des kommunalen Förderprogrammes ist die Erhaltung, Verbesserung und Belebung des historischen Altstadtbereiches und denkmalgeschützter Gebäude. Der stadtbildprägende Charakter von Gebäuden und Bereichen, insbesondere von Fassaden, Einfriedungen, Gärten und Innenhöfen soll durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen gefördert werden. Durch dieses Programm soll vor allem für kleinere Bau- und Gestaltungsmaßnahmen, die anderweitig nicht finanziell gefördert werden können (Städtebauförderung, Wohnungsbauförderung) und über die normale Instandsetzung hinausgehen, eine einfach handhabbare Fördermöglichkeit geschaffen werden. Darüber hinaus soll auch der Einzelhandel, die Gastronomie und der Dienstleistungsbereich gestärkt und damit zentrale Versorgungsfunktionen gesichert und weiter ausgebaut werden.

2. Geltungsbereich

Das Förderprogramm gilt für den Altstadtbereich der Stadt Ingolstadt, der durch die Straßen Am Münzbergtor, Am Bachl, Münzbergstraße, Anatomiestraße, Griesbadgasse, Neugasse, Brunnhausgasse, Oberer Graben, Unterer Graben, Paradeplatz, Reiterkasernstraße, Hallstraße, Mauthstraße, Tränktorstraße, Am Münzbergtor begrenzt wird mit der Maßgabe, dass sich der Geltungsbereich auf die Bebauung beiderseits der genannten Straßenzüge einschließlich der Stadtmaueraußenseite erstreckt und für Baudenkmalern im übrigen Stadtgebiet.

3. Gegenstand der Förderung

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

3.1 Art der Maßnahmen:

Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung vorhandener Gebäude mit stadtbildprägendem Charakter, insbesondere Fassaden einschließlich Fenster, Türen, Tore, Dächer und Dachstühle sowie Einfriedungen mit Toren und Treppen. Entsiegelung und Begrünung von Frei- und Hofräumen, sowie Fassadenbegrünungen, soweit sie prägend in den öffentlichen Raum hineinwirken.

Maßnahmen zur Aufwertung bestehender Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gastronomieflächen.

3.2 Höhe der Förderung:

30 % der zuwendungsfähigen Kosten je Einzelobjekt (Grundstück/ wirtschaftliche Einheit), nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3.3 Der Fördersatz je Einzelmaßnahme wird auf 15.000 EUR begrenzt.

4. Grundsätze der Förderung

Die geplante Maßnahme soll sich in folgenden Punkten den Zielen der städtebaulichen Erneuerung anpassen:

4.1 Dachdeckung, Dachstühle

In der Regel sind naturrote Biberschwanzziegel vorzusehen. Für Spenglerarbeiten sollte Kupferblech verwendet werden. Alte Dachstühle sind handwerksgerecht auszubessern bzw. zu ergänzen.

4.2 Fassadengestaltung

Das historische Aussehen der Fassaden ist zu erhalten oder wiederherzustellen. Bei Baudenkmalern ist eine Befunduntersuchung erforderlich. Im Übrigen wird auf die Satzung der Stadt Ingolstadt über die Zulässigkeit von Verkleidung, Verputz und Farbanstrich an baulichen Anlagen innerhalb des Altstadtgebietes der Stadt Ingolstadt vom 03.08.1995, Amtliche Mitteilungen Nr. 32/1995 verwiesen.

4.3 Fenster und Läden

Das ausgewogene Verhältnis von Fensteröffnungen zur Wandfläche ist zu erhalten oder zu verbessern, Maßstabveränderungen sind zu vermeiden. Fensterteilungen sowie Fensterläden sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

4.4 Hauseingänge, Türen und Tore

Alte Türen und Tore sind nach Möglichkeit zu erhalten oder handwerksgerecht und materialidentisch zu erneuern.

4.5 Einfriedungen, Hoftore und Treppen

Charakteristische Mauern, Eisenzäune, Hoftore und Treppen sind zu erhalten oder materialidentisch wiederherzustellen.

4.6 Freiräume und Begrünung

Vollversiegelung von Hofräumen sollte beseitigt werden. Die funktionsgerechte Befestigung soll Versickerung möglich machen und begrünte Flächen freilassen. Eine Begrünung mit heimischen Hofbäumen, Spalieren, Sträuchern und Stauden sowie Fassadenbegrünung ist erwünscht.

4.7 Geschäftsflächen

Bestehende Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gastronomieflächen einschließlich dazugehöriger Neben- und Lagerräume sollen aufgewertet werden. Nicht gefördert werden eigenständige Büro- und Praxisflächen in Obergeschossen sowie Neubaumaßnahmen und Investitionen in mobile Anlagen und transportable Inneneinrichtungen.

5. Zuwendungsempfänger

Die Fördermittel werden natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften in Form von Zuschüssen gewährt.

6. Verfahren

Die Anträge auf Förderung sind an das Stadtplanungsamt zu richten.
Einzureichen sind

- allgemeine Beschreibung des Vorhabens mit den erforderlichen Planunterlagen
- Vergabeunterlagen entsprechend der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Die Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach Zustimmung des Stadtplanungsamtes begonnen werden. Innerhalb von 3 Monaten nach Abschluß der Arbeiten ist der Verwendungsnachweis vorzulegen. Nach dessen Prüfung wird die Auszahlung der Zuschüsse veranlasst. Teilauszahlungen nach Kostenanfall sind möglich. Die Förderung nach diesem Programm ist eine freiwillige Leistung. Es besteht kein Rechtsanspruch. Im Übrigen wird auf die Zuschussrichtlinien der Stadt Ingolstadt vom 03.04.2009 verwiesen.

7. Fördervolumen

Das Fördervolumen wird jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegt.

Stadt Ingolstadt
Ingolstadt, den 02.01.2015



Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister